

Satzung

des Vereins

**„LEGA-DYS Münster: Mehr Chancen für Kinder
mit Legasthenie und Dyskalkulie Münster e.V.“**

Präambel

Der Verein LEGA-DYS Münster: Mehr Chancen für Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie Münster e.V. setzt sich ein für bessere Rahmenbedingungen in Ausbildung, Arbeitsleben und Gesellschaft, mehr Verständnis und höhere Akzeptanz von Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie. Der Gedanke des Verbots der Diskriminierung (Art. 3 GG) und der Gedanke der Gleichstellung aller Menschen (Art. 3 GG) sollte besonders berücksichtigt werden.

Jeder Mensch hat Stärken und Schwächen. Diese unterschiedlichen Ausprägungen machen unsere Gesellschaft so interessant. Menschen mit einer Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung) und Menschen mit einer Dyskalkulie (Rechenstörung) haben ebenfalls eine Vielzahl von Stärken. Trotz der großen Anzahl umfangreicher wissenschaftlicher Studien, die das Phänomen der Legasthenie oder Dyskalkulie beschreiben, fehlt es in der Öffentlichkeit noch immer an der notwendigen Kenntnis und Akzeptanz. Über wissenschaftlich anerkannte und in der Praxis bewährte Verfahren kann heute eine Legasthenie oder Dyskalkulie festgestellt werden. Trotzdem wird bei vielen Kindern deren Legasthenie und Dyskalkulie nicht oder zu spät erkannt. Viele Betroffene durchlaufen und durchleiden auch heute noch eine Odyssee durch unser Bildungssystem. Der psychische Druck, der auf diesen Kindern liegt, ist unverantwortlich hoch.

Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie dürfen weder in der Schule noch von der Gesellschaft diskriminiert werden. Es muss durch die Kultusministerien dafür gesorgt werden, dass einerseits eine frühzeitige Erkennung in der Schule erfolgt und andererseits Bestimmungen verabschiedet werden, die den Betroffenen eine angemessene Förderung und einen Nachteilsausgleich verschaffen. Diagnostik und Förderung müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Die Erlasse bzw. Verwaltungsvorschriften der Bundesländer müssen die gesamte Ausbildung abdecken. Es muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Erlasse bzw.

Verwaltungsvorschriften auch in der Praxis realisiert wird und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Lehrer und Ausbilder müssen im Rahmen ihrer Ausbildung und Weiterbildung zum Thema Legasthenie und Dyskalkulie qualifiziert werden. Die notwendige Förderung und Therapie muss zu den Leistungen des Staates zählen und darf nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig sein.

Es ist unsere gemeinsame Verantwortung für Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine ihrem Potenzial angemessene Ausbildung und Berufslaufbahn sichern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 9.5.2008 gegründete Verein führt den Namen LEGA-DYS Münster: Mehr Chancen für Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie Münster und hat seinen Sitz in Münster. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von legasthenen und dyskalkulischen Kindern und Jugendlichen in Münster und Umgebung (Förderung von Bildung und Erziehung). Dazu werden Vorträge, Informationen an Schulen, Elternberatung sowie sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen durchgeführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Fälligkeit ist jährlich. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitgliedsbeiträge können auf Antrag beim Vorstand erlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden. und dem Kassenswart.

(2) Der Verein wird im Sinne von §26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Beide vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Protokollführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, zu gleichen Teilen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW. e.V., Wuppertal, und an die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. , Münster, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der rechtlichen und gesellschaftlichen Belange von Legasthenikern und Dyskalkulikern im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 9.5.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins LEGA-DYS Münster: Mehr Chancen für Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie Münster beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
geändert am 17.09.2008